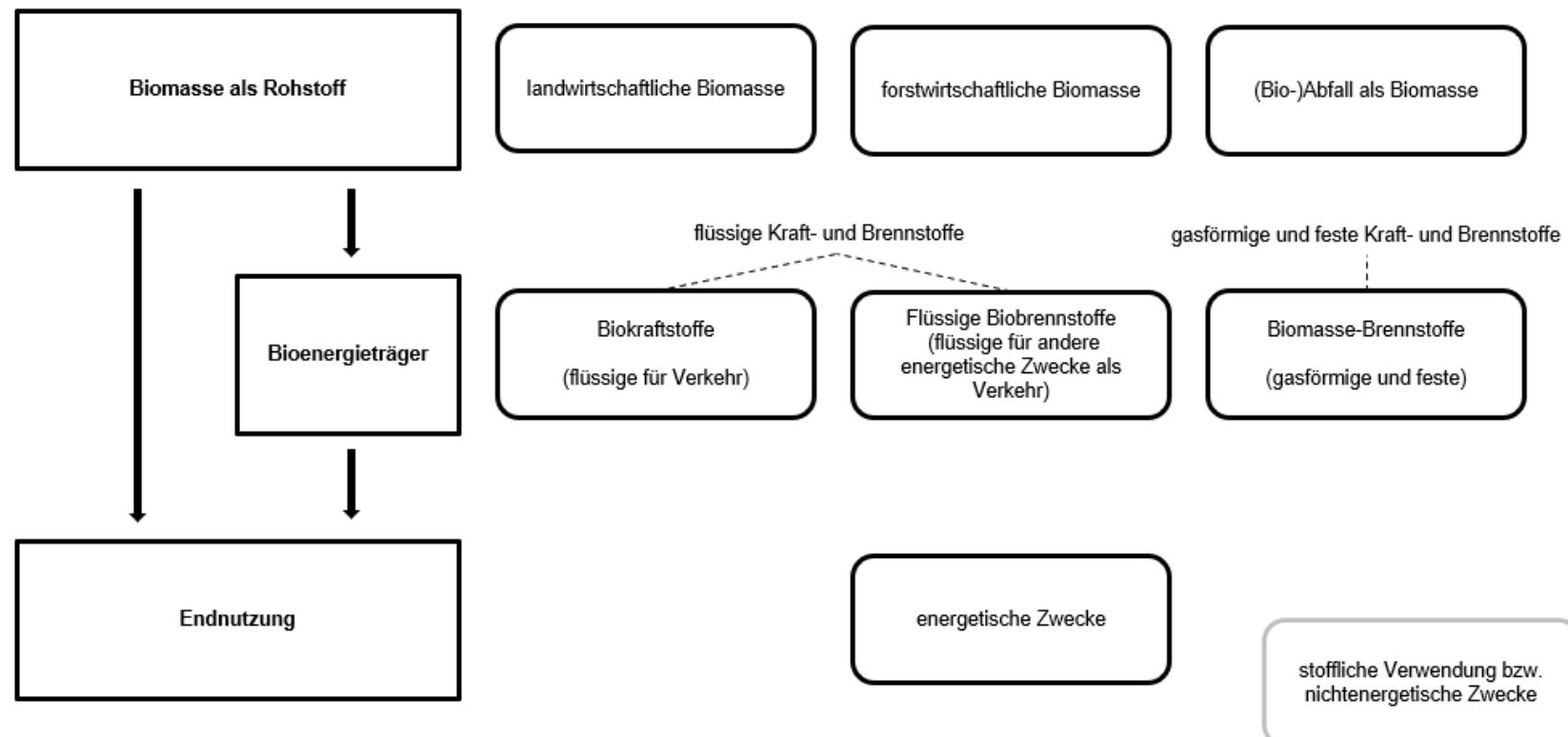


## BEILAGE 1 – GLOSSAR BIOENERGIE UND DEREN ROHSTOFFE

### Überblick



## Beilage 1 zum Info-Point “RED konforme Zertifizierung“ - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Abfall“	Stoffe oder Gegenstände, die ein Besitzer entsorgt, entsorgen will oder entsorgen muss.	<p>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2</p> <p>23. „<i>Abfall</i>“ <i>Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen;</i></p> <p>Richtlinie 2008/98/EG, Artikel 3</p> <p>1. „<i>Abfall</i>“ jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;</p>
„Abgelaufenes Zertifikat“	Zertifikat, das nicht mehr gültig ist.	<p>DVO 2022/996, Artikel 2</p> <p>8. „<i>abgelaufenes Zertifikat</i>“ bezeichnet ein Zertifikat, das nicht mehr gültig ist;</p>
„Anerkanntes (freiwilliges/nationales) Zertifizierungssystem“	Ein von der Europäischen Kommission anerkanntes System zur Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe.	<p>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 30 Abs 4 und Abs 6</p> <p>DVO 2022/996, Artikel 2</p> <p>2. „<i>anerkanntes freiwilliges System</i>“ bezeichnet ein gemäß Artikel 30 Abs 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkanntes freiwilliges System;</p> <p>3. „<i>anerkanntes nationales System</i>“ bezeichnet ein gemäß Artikel 30 Abs 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkanntes nationales System;</p>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Ausgesetztes Zertifikat“	Ein Zertifikat, das von der Zertifizierungsstelle vorübergehend für ungültig erklärt wurde.	DVO 2022/996, Artikel 2 5. „ausgesetztes Zertifikat“ bezeichnet ein Zertifikat, das aufgrund der von der Zertifizierungsstelle festgestellten Probleme bei der Einhaltung oder auf freiwilligen Antrag des Wirtschaftsteilnehmers vorübergehend für ungültig erklärt wurde;
„Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“	Gebiete, die von einem Mitgliedstaat als besonders geeignet für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie ausgewiesen wurden.	RL 2018/2001 RED III, Artikel 2 9a. „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde;
„Bioabfall“	zB biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parks, sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Gastronomie, Catering, Einzelhandel und Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 29. „Bioabfall“ Bioabfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/98/EG;  Richtlinie 2008/98/EG, Artikel 3 4. „Bioabfall“ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben;
„Bioenergie(träger)“	Energie(träger) aus Biomasse, zB Biogas, Biokraftstoffe und Biomasse-Brennstoffe.	Bericht über die Lage der Energieunion 2023 <a href="#">EUR-Lex - 52023DC0650 - EN - EUR-Lex (europa.eu)</a>

## Beilage 1 zum Info-Point „RED konforme Zertifizierung“ - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
		<i>Bioenergie und biomassebasierter Wasserstoff werden im gegenständlichen Info-Point „RED konforme Zertifizierung“ gemeinsam als „Bioenergie“ bezeichnet;</i>
„Biogas“	Gasförmige Kraft- und Brennstoffe aus Biomasse, zB Methan, aus organischen Abfällen.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 28. „Biogas“ gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;</i>
„Biokraftstoffe“	Flüssige Kraftstoffe aus Biomasse für den Verkehr, zB Biodiesel, Bioethanol.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 33. „Biokraftstoffe“ flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden;</i>
„Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen“	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, deren Rohstoffe so produziert wurden, dass die Verdrängung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen durch verbesserte Landbewirtschaftungsmethoden und den Anbau auf bisher ungenutzten Flächen vermieden wird. Diese Brennstoffe müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß RL 2018/2001 Artikel 29 erfüllen.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 37. „Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, bei denen ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen besteht“ Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, deren Rohstoffe im Rahmen von Systemen hergestellt wurden, bei denen die Verdrängungseffekte von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen produzierten Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen durch verbesserte Landbewirtschaftungsmethoden sowie den Anbau von Kulturpflanzen auf zuvor nicht für den Anbau genutzten Flächen vermieden werden, und die in Einklang mit den in Artikel 29 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe hergestellt wurden;</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Biomasse“	biologisch abbaubare Anteile von Produkten, Abfällen und Reststoffen.	<i>RL 2018/2001 RED II, Artikel 2 24. „Biomasse“ den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs;</i>
„Biomasse-Brennstoffe“	Feste oder gasförmige Kraft- und Brennstoffe aus Biomasse, zB Holz, Holzpellets und Biogas.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 27. „Biomasse-Brennstoffe“ gasförmige und feste Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;</i>
„Brennstoffe“	Für einen Endverbrauch lieferfertige Brennstoffe.	<i>DVO 2022/996, Artikel 2 25. „Brennstoffe“ bezeichnet Brennstoffe, die für die Lieferung zum Verbrauch bereit sind, einschließlich Biokraftstoffen, flüssiger Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffen, flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe;</i>
„Energetischer Zweck“ „Nichtenergetischer Zweck“	Energetische Nutzung von Brennstoffen ist für die Energieumwandlung (in Elektrizität, Wärme, Kälte, Antriebe oder als Treibstoff für Fahrzeuge, etc). Im Gegensatz dazu ist der nichtenergetische Einsatz die stoffliche Verwendung von Brennstoffen (zB als Schmiermittel, als Rohstoff für die	<i>vergleiche RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 32. „flüssige Biobrennstoffe“ flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind; RL 2018/2001 RED III, Artikel 2</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
	Erzeugung von chemischen Produkten, und viele andere Anwendungsbereiche).	18b. „nichtenergetischer Zweck“ die Nutzung von Brennstoffen als Rohstoffe in einem Industrieverfahren anstelle der Nutzung für die Energieerzeugung;
„Energie aus erneuerbaren Quellen“ „Erneuerbare Energie“	Umfasst nichtfossile Energiequellen wie zB Wind, Sonne, geothermische Energie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse.	RL 2018/2001 RED III, Artikel 2 1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas; in RL 2018/2001 RED II, Artikel 2 Z 1 war Salzgradient-Energie nicht angeführt;
„Energiepflanzen“	Pflanzen, die speziell zur Energiegewinnung angebaut werden, wie schnellwachsende Bäume, Gräser und andere Pflanzenarten, die als Biomasse verwendet werden.	
„Entzogenes Zertifikat“	Zertifikat, das dem Wirtschaftsteilnehmer dauerhaft entzogen wurde.	DVO 2022/996, Artikel 2 6. „entzogenes Zertifikat“ bezeichnet ein Zertifikat, das von der Zertifizierungsstelle oder dem freiwilligen System dauerhaft entzogen wurde;
„Erloschenes Zertifikat“	freiwillig aufgehobenes Zertifikat.	DVO 2022/996, Artikel 2 7. „erloschenes Zertifikat“ bezeichnet ein Zertifikat, dessen Gültigkeit vor ihrem Ablauf freiwillig aufgehoben wurde;

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Erneuerbare Kraftstoffe“ „Erneuerbare Brennstoffe“	Umfasst Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe und RFNBOs.	<i>RL 2018/2001 RED III, Artikel 2 22a. „erneuerbare Kraftstoffe“ oder „erneuerbare Brennstoffe“ Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse- Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs;</i>
„Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs - RED III“  „flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs - RED II“	Flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energie aus erneuerbaren Energiequellen (ausgenommen Biomasse) stammt, zB Wasserstoff, der mithilfe von Solarstrom (Photovoltaik) hergestellt wurde.	<i>RL 2018/2001 RED III, Artikel 2 36. „erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“ flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;  RL 2018/2001 RED II, Artikel 2 36. „flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs“ flüssige oder gasförmige im Verkehrssektor eingesetzte Kraftstoffe mit Ausnahme von Biokraftstoffen oder Biogas, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;</i>
„Ersterfassungspunkt“	Speicher- oder Verarbeitungsanlage, die Rohstoffe direkt von Urproduzenten (zB Landwirt, Forstwirt) oder Abfallbesitzern bezieht.  Im Fall von RFNBOs ist Ersterfassungspunkt, wer die RFNBOs von der Herstellungsanlage der RFNBO-Brennstoffe bezieht.	<i>DVO 2022/996, Artikel 2 12. „Ersterfassungspunkt“ bezeichnet eine Speicher- oder Verarbeitungsanlage, die direkt von einem Wirtschaftsteilnehmer oder einem anderen Vertragspartner im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung verwaltet wird und die Rohstoffe direkt von Erzeugern von landwirtschaftlicher Biomasse, forstwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen und Reststoffen oder – im Falle erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – der Anlage bezieht, die solche Brennstoffe herstellt;</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Flüssige Biobrennstoffe“	Flüssige Brennstoffe aus Biomasse für energetische Zwecke wie Umwandlung in Elektrizität, Wärme und Kälte, jedoch nicht für den Verkehr.  Bei Verwendung im Verkehr liegen „Biokraftstoffe“ vor.	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2  32. „flüssige Biobrennstoffe“ flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind;
„Forstwirtschaftliche Biomasse“	Biomasse aus der Forstwirtschaft, zB Holz und Forstabfälle.	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2  26. „forstwirtschaftliche Biomasse“ Biomasse aus der Forstwirtschaft;
„Fortschrittliche Biokraftstoffe“	Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX Teil A der RL 2018/2001 angeführten Rohstoffen hergestellt werden, wie zB Algen, Stroh, Klärschlamm, Bioabfall etc.	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2  34. „fortschrittliche Biokraftstoffe“ Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden;
„Freiwilliges System“	Freiwillige Systeme müssen von der EU-KOM anerkannt werden. Die Einhaltung der Regelungen der anerkannten Zertifizierungssysteme durch Wirtschaftsteilnehmer wird durch Zertifizierungsstellen (Auditoren) geprüft. Durch diese Organisation wird die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß RED sichergestellt.	DVO 2022/996, Artikel 2  1. „freiwilliges System“ bezeichnet eine Organisation, die zertifiziert, dass die Wirtschaftsteilnehmer die Kriterien und Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 einhalten, einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen;
„Gewinnungsgebiet“	Das geografische Gebiet, für das einige Nachhaltigkeitskriterien gesamthaft beurteilt werden.	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2  30. „Gewinnungsgebiet“ das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
		<i>unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten;</i>
„Grünland“	Land, auf dem seit mindestens fünf Jahren krautige Pflanzen oder Sträucher dominieren; inkludiert Wiesen und Weiden zur Heugewinnung. Bewaldete Flächen sind grundsätzlich ausgeschlossen.	DVO 2022/996, Artikel 2 29. „Grünland“ bezeichnet Ökosysteme gemäß Artikel 1 Abs 1 der VO (EU) Nr. 1307/2014 VO 1307/2014 Artikel 1 <i>1., „Grünland“ bezeichnet terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Anbauflächen. Ferner sind kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne des Artikels 17 Abs 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesen um Agrarforstsysteme, die Flächennutzungssysteme, bei denen Bäume zusammen mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bewirtschaftet werden, oder Tierhaltung in einem landwirtschaftlichen Umfeld einschließen. Das Vorherrschen von krautiger Vegetation oder von Sträuchern bedeutet, dass ihre kombinierte Bodenbedeckung größer ist als die Überschirmung durch Bäume;</i>
„Herkunftsnnachweis“	Ein elektronisches Dokument, welches belegt, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 12. „Herkunftsnnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
	erneuerbaren Quellen stammt. Der Herkunftsnnachweis dient ausschließlich dazu, Endverbraucher über die Quelle der Energie zu informieren.	<i>Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.</i>  <i>Interpretation vom UBA-Leitfaden, S. 56;</i>
„Holz-Biomasse“ „Holzbiomasse“	Biomasse aus Holz wie zB Holzschnitzel, Holzpellets, Holzreste und andere holzbasierte Materialien.	<i>Wird in RL 2018/2001 Art. 3 Abs 3 RED III erwähnt;</i>
„Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“	Pflanzen, die viel Stärke enthalten.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2</i> <i>39. „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ Pflanzen, unter die überwiegend Getreide, ungeachtet dessen, ob nur die Körner oder, wie bei Grünmais, die gesamte Pflanze verwendet wird, Knollen- und Wurzelfrüchte, wie Kartoffeln, Topinambur, Süßkartoffeln, Maniok und Yamswurzeln, sowie Knollenfrüchte, wie Taro und Cocoyam, fallen;</i>
„Landwirtschaftliche Biomasse“	Biomasse aus der Landwirtschaft, zB Raps, Sonnenblumen, Stroh und Maisspindeln, etc.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2</i> <i>25. „landwirtschaftliche Biomasse“ Biomasse aus der Landwirtschaft;</i>
„Lignozellulosehaltiges Material“	Material aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose, zB Biomasse aus Wäldern, holzartige Energiepflanzen und forstwirtschaftliche Abfälle.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2</i> <i>41. „lignozellulosehaltiges Material“ Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie Biomasse aus Wäldern, holzartige Energiepflanzen sowie Reststoffe und Abfälle aus der forstbasierten Wirtschaft;</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Massenbilanzsystem“	Ein System zur Erfassung der Input- und Output-Strömen entlang der gesamten Lieferkette für Bioenergie. Es ermöglicht die Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 30 Abs 1 [...] verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen, dass die [...] festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllt sind. Zu diesen Zwecken verpflichten sie die Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung eines Massenbilanzsystems... Siehe UBA-Leitfaden S. 15;</i>
„Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen“	Informationen, die die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungskriterien belegen.	<i>DVO 2022/996, Artikel 2 9. „Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen“ bezeichnet die Informationen zur Beschreibung einer Lieferung von Rohstoffen oder Brennstoffen, die zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparungen für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erforderlich sind;</i>
„Nachhaltigkeitskriterien“ „Kriterien für Treibhausgaseinsparungen“	Kriterien, die Bioenergie erfüllen muss, um den erneuerbaren Energien angerechnet zu werden, um Förderungen zu bekommen und um als CO2 neutral zu gelten. Die Nachhaltigkeitskriterien sind in Artikel 29 (2) bis (7) der RED definiert. Die Kriterien für	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 29 (1) Energie in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen wird für die in den Buchstaben a, b und c genannten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn sie die in den Abs 2 bis 7 und 10 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und die</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
	die Treibhausgaseinsparungen sind in Art 29 Abs 10 RED festgelegt.	Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen erfüllen. [...] ;
„Nachhaltigkeitsnachweis (NHN)“ (inkludiert den Nachweis für Treibhausgasemissionseinsparungen)	Dokument eines zertifizierten Wirtschaftsteilnehmers, welches belegt, dass eine bestimmte Menge von Rohstoffen oder Brennstoffen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllt. Die Nachweise müssen von den jeweiligen Wirtschaftsteilnehmern entlang der Lieferkette erbracht werden. Herkunfts nachweise (alleine) können nicht als Nachhaltigkeitsnachweis verwendet werden; es gibt Überlegungen diese Herkunfts nachweissysteme zu ergänzen.	DVO 2022/996, Artikel 2 23. „Nachhaltigkeitsnachweis“ bezeichnet eine Erklärung eines Wirtschaftsteilnehmers auf der Grundlage eines von einer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines freiwilligen Systems ausgestellten Zertifikats, in der bescheinigt wird, dass eine bestimmte Menge von Rohstoffen oder Brennstoffen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Abs 2 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt; Siehe UBA-Leitfaden S.30
„Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“	Stärkehaltige, zuckerhaltige oder ölhaltige Pflanzen, die als primäre Pflanzenart auf einem Feld angebaut werden, ausgenommen sind u.a. Reststoffe, Abfälle und lignozellulosehaltiges Material.	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 40. „Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen, die als Hauptkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen produziert werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle und lignozellulosehaltiges Material, und Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Land;
„Neuzertifizierungsaudit“	Ein Audit mit dem Ziel, ein ausgestelltes Zertifikat im Rahmen eines freiwilligen Systems zu erneuern.	DVO 2022/996, Artikel 2 17. „Neuzertifizierungsaudit“ bezeichnet einen Audit mit dem Ziel, ein von einer Zertifizierungsstelle im

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
		<i>Rahmen eines freiwilligen Systems ausgestelltes Zertifikat zu erneuern;</i>
„Nichtenergetischer Zweck“	Nutzung von Brennstoffen als Rohstoffe in einem technischen Prozess anstelle der Nutzung für die Energieerzeugung.	<i>RL 2018/2001 RED III, Artikel 2, 18b. „nichtenergetischer Zweck“ die Nutzung von Brennstoffen als Rohstoffe in einem Industrieverfahren anstelle der Nutzung für die Energieerzeugung;</i>
„Reststoff“	Ein Stoff, der nicht das Endprodukt eines Produktionsprozesses ist.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 43. „Reststoff“ einen Stoff, der kein Endprodukt ist, dessen Produktion durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren;</i>
„Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft“	Reststoffe, die direkt in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft entstanden sind. Nicht dazu gehören Reststoffe aus verbundenen Wirtschaftszweigen und aus der Verarbeitung.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 44. „Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft“ Reststoffe, die unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung;</i>
„Rohstoffe“	Stoffe, die noch nicht zu Brennstoffen verarbeitet wurden, einschließlich Zwischenprodukten.	<i>DVO 2022/996, Artikel 2 24. „Rohstoffe“ bezeichnet Stoffe, die noch nicht zu Brennstoffen verarbeitet wurden, einschließlich Zwischenprodukten;</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Rundholz in Industriequalität“	Rundholz, das für industrielle Zwecke (zur Herstellung von Sägeprodukten, Furnieren, etc) geeignet ist.	<p><i>RL 2018/2001 RED III, Artikel 2</i></p> <p><i>1a. „Rundholz in Industriequalität“ Sägerundholz, Furnier rundholz, rundes oder gespaltenes Faserholz sowie alles andere für industrielle Zwecke geeignete Rundholz, ausgenommen Rundholz, das sich aufgrund seiner Merkmale wie Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte nicht für die Verwendung in der Industrie eignet, was von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung relevanten Wald- und Marktbedingungen festzulegen und ordnungsgemäß zu begründen ist;</i></p>
„Siedlungsabfälle“	<p>Gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.</p> <p>Nicht umfasst sind Abfälle aus gewerblichen Quellen.</p> <p>Die Art der Abfallsammlung (privat oder öffentlich) ist irrelevant.</p>	<p><i>Richtlinie 2008/98/EG Artikel 3, Ziff 2b</i></p> <p><i>a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;</i></p> <p><i>b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind;</i></p> <p><i>Siedlungsabfall umfasst keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau- und Abbruch.</i></p> <p><i>Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure;</i></p>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Solarenergieanlagen“	zB Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.	<i>RL 2018/2001 RED III, Artikel 2 9b. „Solarenergieanlagen‘ Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, insbesondere Solarthermie- und Photovoltaikanlagen;</i>
„Stoffliche Verwertung“	Verwertungsverfahren, wie zB Wiederverwendung und Recycling, jedoch nicht die energetische Nutzung oder die Brennstoffaufbereitung.	<i>Richtlinie 2008/98/EG, Artikel 3, 15a „Stoffliche Verwertung“ jedes Verwertungsverfahren, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung;</i>
„Treibhausgaseinsparungen (THGE)“	Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen im Vergleich zu fossilen Kraft- und Brennstoffen. Es geht um die Lebenszyklus-Emissionen, die nach der in der RED vorgesehenen Methode zu berechnen sind.	<i>RL 2018/2001 RED II, Artikel 29, Abs 10 [...] durch die Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen, [...] Interpretation vom UBA-Leitfaden, S. 53;</i>
„Überwachungsaudit“	Ein Audit, das zwischen dem Zertifizierungsaudit und dem Neuzertifizierungsaudit in regelmäßigen Abständen (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) durchgeführt werden kann.	<i>DVO 2022/996, Artikel 2 16. „Überwachungsaudit“ bezeichnet jeden Folgeaudit für Zertifikate, die von einer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines freiwilligen Systems nach der Zertifizierung und vor einem Neuzertifizierungsaudit ausgestellt wurden und das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durchgeführt werden kann;</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Unionsdatenbank“	Eine Datenbank der Europäischen Kommission zur Rückverfolgung von flüssigen und gasförmigen Bioenergieträgern. Siehe im Detail im Leitfaden dieses Info-Points.	DVO 2022/996, Artikel 2 28. „Unionsdatenbank“ bezeichnet die Datenbank gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001; --- in RL 2018/2001 RED II und RED III ist Artikel 28 Abs 2 ist aber gestrichen. <i>Mit RED III Artikel 31a wurde aber eine Unionsdatenbank wieder eingeführt; Abs 1 lautet „(1) Die Kommission sorgt dafür, dass bis zum 21. November 2024 eine Unionsdatenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht (im Folgenden „Unionsdatenbank“).“</i>
„Urproduzenten / Abfallsammler“	zB Land- und Forstwirte, Abfallsammler und andere Produzenten von Biomasse.	Artikel 3 Richtlinie 2008/98/EG, Artikel 3 10. „Sammlung“ das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage;
„Verstoß“	Nichteinhaltung der Vorschriften durch einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine Zertifizierungsstelle.	DVO 2022/996, Artikel 2 15. „Verstoß“ bezeichnet die Nichteinhaltung der Vorschriften und Verfahren durch einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine Zertifizierungsstelle, die im Rahmen des freiwilligen Systems festgelegt wurden, dem sie angehören oder in deren Rahmen sie tätig sind;
„Walderneuerung“	Wiederaufforstung eines Waldbestandes nach der Entnahme des früheren Bestands	RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2 31. „Walderneuerung“ die Wiederaufforstung eines Waldbestands mithilfe natürlicher oder künstlicher

## Beilage 1 zum Info-Point “RED konforme Zertifizierung“ - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
	durch Fällung oder natürliche Ursachen (Feuer, Sturm).	<i>Mittel nach der Entnahme des früheren Bestands durch Fällung oder aufgrund natürlicher Ursachen, einschließlich Feuer oder Sturm;</i>
„Wertschöpfungskette“	Umfasst alle Akteure der Bioenergieträger-Wertschöpfungskette („Wirtschaftsteilnehmer“), von den Urproduzenten der Biomasse über die Produzenten und Verarbeitern von Kraft- und Brennstoffen aus Biomasse sowie Handel und Logistik bis hin zu den Endverbrauchern (Strom- und Wärme- bzw. Kälteerzeugern).	<i>Interpretation vom UBA-Leitfaden, S. 29</i> <i>Diese Wertschöpfungskette beinhaltet Erzeuger von nachhaltiger Biomasse (Selbsterklärung), Produzenten bzw. Verarbeiter von Biomasse-Brennstoffen (mit Massenbilanz und THG-Einsparung), Handel und Logistik (mit Massenbilanz und THG-Einsparung) bis hin zu Wärme- und Stromerzeugern (Biomasse-Kraftwerksbetreibern), die gegebenenfalls auch noch Mindestwirkungsgrade sowie eine THG-Minderung von mindestens 70 Prozent gegenüber fossilen Brennstoffen nachzuweisen haben und eine Massenbilanz führen müssen (siehe Kapitel 3.1).</i> <i>Siehe auch RL 2018/2001 RED III Art 30 Abs 6 „Produktkette“;</i>
„Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“	Flüssige und gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die entweder aus nicht erneuerbaren Abfallströmen, die nicht stofflich verwertet werden können, oder aus Abgasen und Prozessgasen nicht erneuerbaren Ursprungs hergestellt werden.	<i>RL 2018/2001 RED II und RED III, Artikel 2</i> <i>35. „wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ flüssige und gasförmige Kraftstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen;</i>

## Beilage 1 zum Info-Point “RED konforme Zertifizierung“ - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
„Wirtschaftsteilnehmer“	Jeder Akteur entlang der Wertschöpfungskette für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe.	DVO 2022/996, Artikel 2 <i>11. „Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet einen Wirtschaftsteilnehmer als einen Erzeuger von Rohstoffen, einen Sammelbetrieb für Abfälle und Reststoffe, einen Betreiber von Anlagen, die Rohstoffe zu fertigen Brennstoffen oder Zwischenprodukten verarbeiten, einen Betreiber von Energieerzeugungsanlagen (Elektrizität, Wärme oder Kälte) oder jeden anderen Betreiber, einschließlich Speicheranlagen oder Händler, die sich physisch im Besitz von Rohstoffen oder Brennstoffen befinden, sofern sie Informationen über die Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen dieser Rohstoffe oder Brennstoffe verarbeiten;</i>
„Zellulosehaltiges Non-Food-Material“	Rohstoffe aus Zellulose und Hemizellulose und einem geringeren Lignin-Anteil als lignozellulosehaltiges Material, zB Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (Stroh, Spelzen), grasartige Energiepflanzen (Weidelgras, Rutenhirse) und industrielle Reststoffe.	RL 2018/2001 RED II, Artikel 2 <i>42. „zellulosehaltiges Non-Food-Material“ Rohstoffe, die überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material haben; es umfasst Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, und Pfahlrohr, Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen, Untersaaten, industrielle Reststoffe, einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein, sowie Material aus Bioabfall; als Untersaaten und Deckpflanzen werden vorübergehend angebaute Weiden mit Gras-Klee-Mischungen mit einem niedrigen Stärkegehalt</i>

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
		<i>bezeichnet, die zur Fütterung von Vieh sowie dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit im Interesse höherer Ernteerträge bei den Ackerhauptkulturen zu verbessern;</i>
„Zertifikat“	Eine Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle, die bestätigt, dass ein Wirtschaftsteilnehmer die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt. Mit einem Zertifikat wird bescheinigt, dass ein Wirtschaftsteilnehmer die Regeln des gewählten Zertifizierungssystems einhält (Konformitätsbescheinigung). Mit der Zertifizierung dem Wirtschaftsteilnehmer bescheinigt, dass er in der Lage ist, die Nachhaltigkeitsinformationen, THG-Einsparungsdaten oder das relevante Massenbilanzsystem je nach Umfang der Zertifizierung zu managen.	DVO 2022/996, Artikel 2  4. „Zertifikat“ bezeichnet eine Konformitätserklärung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines freiwilligen Systems, mit der bescheinigt wird, dass ein Wirtschaftsteilnehmer die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt;  <i>Interpretation vom UBA-Leitfaden, S. 30;</i>
„Zertifizierungsaudit“	Das erste Audit mit dem Ziel, ein Zertifikat im Rahmen eines freiwilligen Systems zu erhalten.	DVO 2022/996, Artikel 2  13. „Zertifizierungsaudit“ bezeichnet einen ersten Audit vor der Teilnahme an einem System mit dem Ziel, ein Zertifikat im Rahmen eines freiwilligen Systems zu erhalten;
„Zertifizierungsstelle“	Eine unabhängige akkreditierte oder anerkannte Stelle, die Audits bei Wirtschaftsteilnehmern durchführt und die Konformität mit einem freiwilligen System durch Zertifikate bestätigt.  Diese müssen ab dem 1.1.2027 gemäß Art 11 DVO 2022/996 akkreditiert sein.	DVO 2022/996, Artikel 2  14. „Zertifizierungsstelle“ bezeichnet eine unabhängige akkreditierte oder anerkannte Konformitätsbewertungsstelle, die mit einem freiwilligen oder nationalen System, das gemäß Artikel 30 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 von der Europäischen Kommission anerkannt wurde, eine Vereinbarung über

## Beilage 1 zum Info-Point "RED konforme Zertifizierung" - Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe

Begriff	Interpretation / Erklärungsansätze	Quelle
	Zertifizierungsstellen, die im Auftrag eines anerkannten (freiwilligen/nationalen) Zertifizierungssystems Zertifizierungstätigkeiten ohne Akkreditierung ausüben, können dies im Übergangszeitraum bis 31.12.2026 tun ( <a href="#">link</a> ).	<i>die Erbringung von Zertifizierungsdiensten für Rohstoffe oder Brennstoffe schließt, indem sie Audits bei Wirtschaftsteilnehmern durchführt und Zertifikate im Namen der freiwilligen oder nationalen Systeme unter Verwendung des Zertifizierungssystems des freiwilligen oder nationalen Systems ausstellt;“</i>

## ÄNDERUNGSÜBERSICHT ZU DIESEM DOKUMENT:

Stand	Wesentliche Änderung	
26.9.2024	Konsultationsentwurf - Erstfassung	
1.9.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrektur bei der Definition „Ersterfassungspunkt“;</li> <li>• Anpassungen der Definition: „Zertifizierungsstelle“ an die <u>Durchführungs-VO (EU) 2025/196 DER KOMMISSION vom 3. Februar 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und zur Berichtigung von Anhang VII der genannten Verordnung, ABl L vom 4.2.2025 S. 1.</u> - keine inhaltliche Änderung;</li> <li>• Ergänzung des Hinweises zur Akkreditierung ab 1.1.2027 bei Definition „Zertifizierungsstelle“;</li> <li>• Verweiskontrolle - Änderungen insb. zum aktualisierten UBA-Leitfaden;</li> <li>• Redaktionelles.</li> </ul>	